

vom 23.11.1983

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Zuständigkeit	2
3. Überlassungszweck.....	2
4. Antrag auf Zuweisung.....	2
5. Benutzungszeiten	3
6. Sperrung von Sportanlagen.....	4
7. Rücknahme der Genehmigungen.....	4
8. Allgemeine Haus- und Platzordnung	4
9. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen	5
10. Besondere Haus- und Pflanzordnungen.....	5
11. Hausrecht	6
12. Benutzungsentgelte.....	6
13. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung	6
14. Haftung	6
15. Versicherung	7
16. Sonderbestimmungen für Veranstaltungsbetriebe.....	7
17. In-Kraft-Treten	8

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung aller städtischen Turn- und Sporthallen mit Ausnahme der Alten Turn- und Festhalle Dagersheim, der ungedeckten Sportstätten sowie der Bäder.
- 1.2 Für einzelne Sportanlagen können bei Bedarf besondere Miet- und Benutzungsordnungen erlassen werden. Diese gelten dann in Verbindung mit dieser Benutzungsordnung.

2. Zuständigkeit

Für die beantragten Nutzungsüberlassungen ist das Amt für Jugend, Schule und Sport zuständig.

3. Überlassungszweck

- 3.1 Sportanlagen werden bevorzugt. Böblinger Schulen und gemeinnützigen Böblinger Sportorganisationen, die dem Württ. Landessportbund angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports überlassen.
- 3.2 Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der unter 3.1 Genannten möglich ist.
- 3.3 Für die Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Die Sportanlagen stehen grundsätzlich von Montag bis Freitag zu Trainingszwecken zur Verfügung. Am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Sportstätten dem Sport- und Spielbetrieb vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Jugend, Schule und Sport.
- 3.5 Die nichtsportliche Nutzung wird auf Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss, in dringenden Fällen der Oberbürgermeister.

4. Antrag auf Zuweisung

- 4.1 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen zu Trainingszwecken sind rechtzeitig, spätestens bis 1. Februar für den Sommerübungsbetrieb (01.04. - 30.09.) sowie bis 1. August für den Winterübungsbetrieb (01.10. - 31.03.) eines jeden Jahres schriftlich einzureichen.

Für den Sport- und Spielbetrieb (Meisterschaftsrunde) müssen die Anträge auf Sportstättenbelegung spätestens am 15. Mai eines Jahres für die nach diesem Termin beginnende Spielrunde beim Amt für Jugend, Schule und Sport schriftlich vorliegen. Die bis zu den oben genannten Terminen vorliegenden Anträge gelten als gleichzeitig eingegangen. Soweit der letztgenannte Termin aus Gründen, die ausschließlich der jeweilige Fachverband zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, kann die Stadt Terminverlängerung gewähren. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus festliegende Veranstaltungen gelten als Antrag.

- 4.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Besucher sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- 4.3 Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis. Für Sportveranstaltungen sind schriftliche Mietverträge abzuschließen.
- 4.4 Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Amt für Jugend, Schule und Sport unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Stadt entstehender Schaden ist vom Antragsteller zu ersetzen.
- 4.5 Soweit es zweckmäßig ist, für eine langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen der Stadt und dem Benutzer abzuschließen, gelten die darin enthaltenen diesbezüglichen Vereinbarungen.
- 4.6 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb oder bei unzureichender Beteiligung entzogen werden.

Als Mindestbelegungszahl

bei Sporthallen mit	27 x 45 m gelten	10 Personen,
bei Großturnhallen mit	18 x 33 m gelten	8 Personen,
und bei Normalturnhallen mit	12 x 24 m gelten	6 Personen.

5. Benutzungszeiten

- 5.1 Die Benutzung aller Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags von 7.45 – 17.30 Uhr, den übrigen Benutzern montags bis freitags von 17.30 - 22.15 Uhr für den Übungsbetrieb samstags nach 13.00 Uhr sowie sonntags ganztägig für den Spielbetrieb vorbehalten. Die Sportstätten müssen bis 23.00 Uhr geräumt sein.
- 5.2 In Sonderfällen kann das Amt für Jugend, Schule und Sport eine andere Regelung treffen.

- 5.3 Während der Sommerschulferien sowie der Weihnachtsferien sind die Sportanlagen geschlossen. Soweit in dieser Zeit keine Reparaturen, General-reinigungen oder dergleichen in den Sportstätten durchgeführt werden, kann in Sonderfällen die Benutzung gestattet werden.
- 5.4 Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage vom 28.11.1970 zu beachten.

6. Sperrung von Sportanlagen

- 6.1 Das Amt für Jugend, Schule und Sport kann Sportanlagen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

7. Rücknahme der Genehmigungen

Bereits erteilte Genehmigungen können von der Stadt für den Fall zurückgenommen werden, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung der Sportstätten nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

8. Allgemeine Haus- und Platzordnung

- 8.1 Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungs-gemäße Durchführung des Sportes.
- 8.2 Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden. Das Betreten von Hallenböden ist nur mit sauberen Sportschuhen bzw. Ausrüstung gestattet, die keinerlei Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbodens hervorrufen.
- 8.3 Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 8.4 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
- 8.5 Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte werden nach Maßgabe der Anlage 1 zur Verfügung gestellt.
Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Amtes für Jugend, Schule und Sport abgestellt und benutzt werden.

- 8.6 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden bzw. in das Benutzer- und Mängelbuch einzutragen. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 8.7 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
- 8.8 Das Mitbringen von Tieren in Hallen und auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 8.9 Rauchen in Hallen und Umkleideräumen ist untersagt.

9.

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 9.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.
- 9.2 Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn sie bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 9.3 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlich vorher einzuholender Erlaubnis zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Der Verzehr von Waren einschließlich Getränken in den Hallen ist nicht erlaubt. Zur Halle zählen auch Tribünen, die keinen separaten Zugang haben und von der Halle baulich nicht getrennt sind.
- 9.4 Die Beauftragten des Amtes für Jugend, Schule und Sport haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen, ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

10.

Besondere Haus- und Platzordnungen

Für die einzelnen Sportanlagen können vom Oberbürgermeister bei Bedarf besondere, für die Benutzer verbindliche Haus- und Platzordnungen erlassen werden. Diese besonderen Bestimmungen gelten in Verbindung mit der Ordnung für die Benutzung von gedeckten Sportstätten der Stadt Böblingen.

11. Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister bzw. der Platzwart im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Böblingen aus und sorgt für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung. Den Anordnungen ist - ggfs. unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt zu folgen. Im Falle der eigenverantwortlichen Nutzung gelten ergänzend dazu die Regelungen des jeweiligen Nutzungsvertrages.

12. Benutzungsentgelte

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten wird gesondert geregelt. Die Benutzungsentgelte legt der Gemeinderat fest.

13. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen oder der Haus- bzw. Platzordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf städtischen Sportanlagen stören, können von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

14. Haftung

- 14.1 Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Verein ist verpflichtet, die Sportstätte und die benötigten Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 14.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelungen. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- 14.3 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 14.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- 14.5 Die Stadt Böblingen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegten Kleidungsstücke und andere, von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

15. Versicherung

15.1 Trainingsbetrieb

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

15.2 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, außerdem eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

16. Sonderbestimmungen für Veranstaltungsbetriebe

- 16.1 Für Veranstaltungen in den Turnhallen am Murkenbachweg, den Hermann-Raiser-Hallen, der Turnhalle Diezenhalde sowie der Großturnhalle Dagersheim gelten über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus weitere Regelungen:

16.1.1 Veranstalter

Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen, Plakaten etc. ist der Name des Veranstalters zu nennen. Damit entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Böblingen. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschafts-verhältnis zwischen Mieter und Vermieter zustande.

16.1.2 Nichtdurchführung der Veranstaltung

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter der Stadt Böblingen die bis dahin entstandenen Unkosten zu ersetzen.

In Ausnahmefällen kann auf die jeweilige Miete verzichtet werden, wenn vom Mieter nachgewiesen wird, dass ihn für den Ausfall der Veranstaltung kein Verschulden trifft.

16.1.3 Ordnungsdienst

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst sowie für eine Feuerwache (soweit erforderlich) zu sorgen.

16.1.4 Eintrittskarten

Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als für die jeweilige Veranstaltung Sitzplätze vorhanden sind. Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze sowie der Zahl der zulässigen Stehplätze ist dem amtlichen Bestuhlungsplan zu entnehmen. Der Veranstalter bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft und kontrolliert die Eintrittskarten. Dem Veranstalter wird empfohlen, Schwerbeschädigten gegen Vorlage des amtlichen Ausweises eine Ermäßigung auf die Eintrittspreise zu gewähren.

16.1.5 Getränkeliieferung

Beim Ausschank von Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, den gesamten Bedarf an Getränken von der Firma W. Dinkelaker, Schönbuch Bräu KG, Böblingen, zu beziehen, soweit die Getränke von dieser Firma hergestellt oder vertrieben und zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden. Für alkoholfreie Getränke gilt diese Bestimmung nur, sofern die von der Firma W. Dinkelaker, Böblingen, hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse hinsichtlich der Art, Qualität und Marktgeltung den Ansprüchen der Veranstaltung entsprechen. Getränke dürfen nur in Pappbechern ausgeschenkt werden.

16.1.6 Benutzung technischer Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen wie Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Wasserversorgung werden von der Hallenverwaltung überwacht und bedient. Das selbständige Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz ist ausdrücklich untersagt.

Wird die Benutzung der Lautsprecheranlage gewünscht, so bedient sie der Veranstalter nach Anweisung durch die Hallenverwaltung selbst.

Musikaufführungen als Rahmenprogramm sind nur zulässig, wenn der Veranstalter die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu zahlen.

17. In-Kraft-Treten

17.1 Diese Ordnung trat am 01. Januar 1984 in Kraft.

17.2 Alle bisher erlassenen Ordnungen, Richtlinien oder Vereinbarungen über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Böblingen werden mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben, ausgenommen die Miet- und Benutzungsordnung für die Alte Turn- und Festhalle Dagersheim.